

Prüfbericht

Haushalts- und Wirtschaftsführung

**Forstzweckverband
Vallendar/Weitersburg**

**für die
Haushaltsjahre 2018 - 2023**



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261 108-0

Fax: 0261 35860

E-Mail info@kvmyk.de

Internet: www.kvmyk.de

Bildnachweis (Deckblatt): @pressmaster – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Prüfungsgrundlagen	4
1.2	Grundlagen des Forstzweckverband.....	4
2	Haushaltswirtschaft	5
2.1	Ergebnishaushalt.....	5
2.1.1	Erträge	5
2.1.2	Aufwendungen.....	6
2.1.3	Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung	6
2.2	Einzahlungen und Auszahlungen in dem Finanzhaushalt	7
2.3	Entwicklung der Bilanzen im Prüfzeitraum	8
3	Kommunale Doppik	9
3.1	Haushaltsplanungen.....	9
3.2	Jahresabschlüsse	9
3.2.1	Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse	9
3.2.2	Erteilung der Entlastung	10
3.2.3	Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse	10
3.2.4	Bestandteile der Jahresabschlüsse.....	10
3.2.4.1	Teilrechnungen	10
3.2.4.2	Rechenschaftsbericht	11
4	Verbandsumlage	12
4.1	Verbandsumlage der Ortsgemeinde Urbar	12
4.2	Verbandsumlage in der vorläufigen Haushaltsführung	12
4.3	Höhe der gezahlten Verbandsumlagen.....	13
5	Kostenerstattung	14
5.1	Kostenerstattung des CJD Vallendar an den Forstzweckverband.....	14
5.2	Kostenerstattung des Forstzweckverband an die Verbandsgemeinde Vallendar	14
6	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	16
6.1	Haushaltsplanungen (Seite 9, Prüfziffer 1)	16
6.2	Jahresabschlüsse (Seite 9 ff., Prüfziffer 2)	16
6.3	Verbandsumlage (Seite 13 f., Prüfziffer 3)	16
6.4	Kostenerstattung (Seite 14 f., Prüfziffer 4)	16

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsgrundlagen

Das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist zuständig für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Forstzweckverband Vallendar/Weitersburg¹.

Die letzte überörtliche Prüfung des Forstzweckverband Vallendar/Weitersburg für den Zeitraum 2002 – 2005 erfolgte im Jahr 2006. Hierzu wird auf den Prüfbericht vom 07.12.2006 verwiesen.

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2018 – 2023. Mit der Durchführung der Prüfung war Herr Lukas Will, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, befasst.

Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - im Zeitraum von Februar bis April 2024. Die Prüfung beschränkte sich vorwiegend auf Stichproben. Die erforderlichen Verwaltungsunterlagen und Zugriffe zu den betroffenen Fachverfahren wurden von den Mitarbeitern² der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar³ digital zur Verfügung gestellt.

Feststellungen, die aufgrund der Besprechung des Entwurfs des Prüfungsberichts bereits ausgeräumt wurden, sind in diesem Bericht nicht mehr enthalten.

1.2 Grundlagen des Forstzweckverband

Der Zweckverband wurde 1959 gegründet. Er hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern, die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe zu verbessern und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange zu stärken⁴.

Mitglieder des Forstzweckverbands sind die Stadt Vallendar und die Ortsgemeinde Weitersburg.

Die Verwaltungsgeschäfte des Forstzweckverband werden von der Verbandsgemeinde Vallendar gegen Kostenerstattung geführt⁵. Bis auf einen verbeamteten Förster beschäftigt der Forstzweckverband kein eigenes Personal. Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Kommunalaufsicht).

¹ Vgl. §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG) i. V. m. VV zu § 14 RHG (Verwaltungsvorschrift zu § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz).

Hinweis: Werden in der Folge Vorschriften in der GemO und der GemHVO zitiert, finden diese gemäß § 7 KomZG auf den Forstzweckverband Anwendung.

² Dem deutschen Sprachgebrauch folgend und zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in diesem Prüfbericht die männliche Form für alle Geschlechter verwendet. Diese sind in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

³ Die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar führt die Verwaltungsgeschäfte des Forstzweckverbands.

⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 20.12.2021

⁵ Vgl. § 5 der Verbandsordnung vom 17.12.1985 bzw. § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 20.12.2021 i. V. m. § 9 Abs. 2 KomZG

2 Haushaltswirtschaft

Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten⁶. Er deckt seinen Finanzbedarf durch Umlagen der beiden Verbandsmitglieder⁷.

Nachfolgend sind die wirtschaftlichen Entwicklungen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt des Forstzweckverband im Prüfzeitraum, d. h. ab dem Jahr 2018 dargestellt⁸.

2.1 Ergebnishaushalt

2.1.1 Erträge

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Rechnungsergebnisse			Plandaten		
	- € -					
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	86.600	80.500	86.400	110.200	127.400	129.830
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.906	21.043	22.655	26.692	31.299	25.650
Sonstige laufende Erträge	29.112	75.031	49.529	176.338	95.117	36.230
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	135.618	176.574	158.584	313.229	253.817	191.710
Zins- und sonstige Finanzerträge	14	0	0	72	2	10
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	135.632	176.574	158.584	313.302	253.818	191.720

Die Erträge für die Finanzierung laufender Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus den Erträgen aus der Verbandsumlage der Verbandsmitglieder.

⁶ Vgl. § 4 der Verbandsordnung vom 20.12.2021

⁷ Vgl. § 11 Abs. 3 der o.a. Verbandsordnung

⁸ Die Finanzdaten wurden den von der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zur Verfügung gestellten Jahresabschlüssen und Haushaltsplänen des Forstzweckverband entnommen:

- Jahre 2018 bis 2020: bereits festgestellte Jahresabschlüsse;
- Jahre 2021 und 2022: aufgestellte, jedoch noch nicht festgestellte Jahresabschlüsse;
- Jahr 2023: Planzahlen aus dem Haushaltsplan.

Geringe Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind auf Rundungsdifferenzen der jeweiligen Darstellung zurückzuführen.

2.1.2 Aufwendungen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Rechnungsergebnisse			Plandaten		
	- € -					
Personal- und Versorgungsaufwendungen	105.641	167.366	149.143	300.835	243.614	181.420
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.712	3.782	3.874	4.104	5.040	4.160
Sonstige laufende Aufwendungen	26.279	5.427	5.567	8.362	5.165	6.130
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	135.632	176.574	158.584	313.302	253.818	191.710
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	10
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	135.632	176.574	158.584	313.302	253.818	191.720

Die im Vergleich erhöhten Gesamtaufwendungen in den Jahren 2021 und 2022 sind insbesondere auf stark gestiegene Personal- und Versorgungsaufwendungen zurückzuführen.

2.1.3 Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Rechnungsergebnisse			Plandaten		
	- € -					
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	135.632	176.574	158.584	313.302	253.818	191.720
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	135.632	176.574	158.584	313.302	253.818	191.720
Ordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	0	0	0	0	0	0

Im Prüfungszeitraum konnte im Ergebnishaushalt durchgehend ein Haushaltsausgleich erzielt bzw. geplant werden.

2.2 Einzahlungen und Auszahlungen in dem Finanzhaushalt⁹

Lfd. Nr.		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		Rechnungsergebnisse			Plandaten		
		- € -					
1	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	107.097	102.141	109.679	137.574	159.297	
2	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	111.502	113.046	118.286	159.127	146.306	
3 (1-2)	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-4.404	-10.904	-8.607	-21.552	12.991	
4	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerin- und Auszahlungen	19	14	0	0	72	
5	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0	0	
6 (3+4+5)	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.386	-10.890	-8.607	-21.552	13.064	2.370
7	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	-30.000
8 (6+7)	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	-4.386	-10.890	-8.607	-21.552	13.064	-27.630
9	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0
10	Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten	0	0	0	8.913	-8.913	0
11	Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	4.386	10.890	8.607	12.639	-4.150	27.630
12 (9+10+11)	Saldo der Ein- und Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.386	10.890	8.607	21.552	-13.064	27.630
13	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	0	0	0	0	0
14 (12+13)	Verwendung des Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	4.386	10.890	8.607	21.552	-13.064	27.630

In der Finanzrechnung wurden im Prüfzeitraum durchgehend z. T. deutliche Finanzmittelfehlbeträge erwirtschaftet bzw. geplant. Nur im Jahr 2021 ist ein Finanzmittelüberschuss geplant bzw. erwirtschaftet.

⁹ Die Plandaten aus dem Jahr 2023 sind dem Haushaltsplan 2023 entnommen. Aus diesem Grund sind die Lfd. Nr. 1- 5 der Tabelle im Jahr 2023 nicht ausgefüllt.

2.3 Entwicklung der Bilanzen im Prüfzeitraum¹⁰

31. Dez	2018	2019	2020	2021	2022
Bilanzsumme	705.449	762.746	791.973	945.224	1.045.727
Eigenkapital (Passiva)	0	0	0	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva)	669.738	725.892	755.427	907.329	1.005.158
<i>davon gegen die Verbandsmitglieder</i>	637.587	704.620	742.762	907.257	1.000.980
Verbindlichkeiten (Passiva)	39	47	290	12.364	4.533
<i>davon gegen den sonstigen öffentlichen Bereich (gg. die Einheitskasse)</i>	0	0	0	8.913	0
Rückstellungen (Passiva)	705.358	762.647	791.631	932.776	1.041.110
<i>davon für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</i>	694.581	751.982	773.794	914.629	1.022.644

Die im Prüfungszeitraum deutlich gestiegene Bilanzsumme hängt auf der Aktivseite mit den gestiegenen Forderungen gegen die Verbandsmitglieder und auf der Passivseite mit den gestiegenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zusammen.

¹⁰ Die Zahlen der Jahre 2021 und 2022 basieren auf den noch nicht festgestellten Jahresrechnungen der Jahre 2021 und 2022.

Bei der Darstellung wurde sich auf die Entwicklung der Bilanzsumme, des Eigenkapitals, der Forderungen, der Verbindlichkeiten und Rückstellungen beschränkt.

3 Kommunale Doppik

3.1 Haushaltsplanungen

Die Haushaltssatzungen als auch die Haushaltspläne des Forstzweckverbands der Jahre 2018, 2021, 2022 und 2023 wurden der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde erst im laufenden Haushaltsjahr oder in den Haushaltsfolgejahren vorgelegt¹¹. Anschließend wurden die Haushaltssatzungen im amtlichen Mitteilungsblatt „Blick aktuell“ öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltspläne in der Verbandsgemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt¹².

Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen sind der Aufsichtsbehörde spätestens einem Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen¹³.

In Zukunft sind die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne rechtzeitig zu fertigen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1

Feststellung des Gemeindeprüfungsamt

Zukünftig sind die Haushaltssatzungen sowie die Haushaltspläne des Forstzweckverband innerhalb der gesetzlichen Fristen zu fertigen und der Kommunalaufsicht als Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3.2 Jahresabschlüsse

3.2.1 Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2022 wurden – ausgenommen vom Jahresabschluss 2018 – alle Jahresabschlüsse seit 2019 erst in der zweiten Jahreshälfte des jeweiligen Folgejahres aufgestellt. Im Weiteren wurden nur die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse¹⁴ der Jahresabschlüsse des Jahres 2018 und des Jahres 2020 bis zum Ende des jeweiligen Folgejahres gefasst¹⁵.

Der Forstzweckverband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist¹⁶. Dieser Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen¹⁷. Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der notwendige Entlastungsbeschluss hat bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres zu erfolgen¹⁸.

Im Prüfungszeitraum wurden die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und zur Fassung der notwendigen Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse weit überwiegend nicht eingehalten.

¹¹ Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2018 wurde der Aufsichtsbehörde Mitte Dezember 2017 vorgelegt und damit ebenfalls verspätet.

¹² Vgl. § 97 Abs. 2 und 3 GemO

¹³ Vgl. § 97 Abs. 2 GemO

¹⁴ Vgl. Ziffer 3.2.2 dieses Prüfberichts

¹⁵ Die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 sind zwar aufgestellt wurden aber noch nicht in der Verbandsversammlung behandelt.

¹⁶ Vgl. § 108 Abs. 1 GemO

¹⁷ Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

¹⁸ Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

Zukünftig sind sowohl bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse als auch bei der Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung die gesetzlichen Fristen zu wahren.

3.2.2 Erteilung der Entlastung

Aus der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 20.12.2021 geht hervor, dass die Verbandsversammlung in den Jahren 2019 und 2020 sowohl über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses als auch über den Beschluss zur Entlastungserteilung in einer Abstimmung entschieden hat. In der Verbandsversammlung vom 29.10.2019 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2018 zwar festgestellt, jedoch wurde nicht über die Entlastung des Verbandsvorsteher, des stellvertretenden Verbandsvorsteher und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde sowie den ihn vertretenden Beigeordneten entschieden.

Der Wortlaut des § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO fordert jedoch einen gesonderten Beschluss für die Entlastungserteilung. Im Weiteren ist zwingend über die Entlastung der betreffenden Personen ein Beschluss zu fassen¹⁹.

In Zukunft sollten sowohl für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung gesonderte Abstimmungen durch die Verbandsversammlung erfolgen.

Die Beschlussfassung über die noch ausstehende Entlastungserteilung für den Jahresabschluss 2018 ist nachzuholen.

3.2.3 Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse

Die festgestellten Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 des Forstzweckverbands wurden noch nicht öffentlich bekannt gemacht bzw. öffentlich ausgelegt. Der festgestellte Jahresabschluss des Jahres 2018 wurde am 05.12.2019 öffentlich bekannt gemacht und anschließend ausgelegt.

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen und anschließend öffentlich auszulegen²⁰.

Die öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 ist dringend nachzuholen.

3.2.4 Bestandteile der Jahresabschlüsse

3.2.4.1 Teilrechnungen

Der Forstzweckverband hat seinen Haushalt in zwei Teilhaushalte (Teilhaushalt 1 - Allgemeiner Haushalt - und Teilhaushalt 2 - Zentrale Finanzdienstleistungen -) gegliedert. In den Jahresabschlüssen sind jedoch keine Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen enthalten.

Der Jahresabschluss besteht neben der Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus den Teilrechnungen²¹.

In Zukunft sind den Jahresabschlüssen die Teilrechnungen als eigenständiger Bestandteil beizufügen.

¹⁹ Vgl. § 114 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO

²⁰ Vgl. § 114 Abs. 2 GemO

²¹ Vgl. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO i. V. m. § 46 GemHVO

3.2.4.2 Rechenschaftsbericht

In den bisherigen Jahresabschlüssen des Forstzweckverband war ein sog. Rechenschaftsbericht nicht enthalten. Die wesentlichen Abweichungen zwischen den Plan- und den Istzahlen werden in den Jahresabschlüssen unter den Ziffern I.3. und Ziffer II.3.3.²² kurz erläutert.

Rechenschaftsberichte sind den Jahresabschlüssen als gesetzlich verbindlich vorgeschriebene und klar erkennbare Anlage beizufügen²³. Die Bestandteile des Rechenschaftsberichts sind in § 49 GemHVO gesetzlich geregelt.

Zukünftig ist dem Jahresabschluss ein eindeutig gekennzeichnete und vollständiger Rechenschaftsbericht beizufügen.

2

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- Zukünftig sind sowohl bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse als auch bei der Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung die gesetzlichen Fristen zu wahren.
- In Zukunft sollten sowohl für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung gesonderte Abstimmungen durch die Verbandsversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung über die Entlastungserteilung für den Jahresabschluss 2018 ist nachzuholen.
- Die öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 ist dringend nachzuholen.
- In Zukunft sind den Jahresabschlüssen die Teilrechnungen als eigenständiger Bestandteil beizufügen.
- Zukünftig ist dem Jahresabschluss ein eindeutig gekennzeichnete und vollständiger Rechenschaftsbericht beizufügen.

²² Beim Jahresabschluss 2018 ist es die Nr. 3 bzw. Nr. 3.3. des Anhangs zur Bilanz.

²³ Vgl. § 108 Abs.3 Nr. 1 GemO

4 Verbandsumlage

Der Forstzweckverband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage²⁴. Die Höhe der Verbandsumlage wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt²⁵.

4.1 Verbandsumlage der Ortsgemeinde Urbar

Im Prüfungszeitraum ist in den jeweiligen Haushaltssatzungen gegen die Ortsgemeinde Urbar eine Verbandsumlage festgesetzt und von der Ortsgemeinde Urbar entsprechend gezahlt worden. Die Ortsgemeinde Urbar ist kein Mitglied des Forstzweckverband. Der Forstzweckverband erbringt für die Ortsgemeinde Urbar auf der Grundlage des Betreuungsvertrags vom 20.01.1993 den Revierdienst. Hierfür hat die Ortsgemeinde Urbar eine jährliche Vergütung zu zahlen, welche entsprechend den Grundlagen der Berechnung der Verbandsumlage ermittelt wird²⁶.

Eine Verbandsumlage kann von dem Forstzweckverband nur von seinen Verbandsmitgliedern erhoben werden²⁷.

Da die Ortsgemeinde Urbar kein Mitglied des Forstzweckverband ist, darf gegen sie auch keine Verbandsumlage in der Haushaltssatzung festgesetzt und erhoben werden. Ebenso sind die Zahlungen der Ortsgemeinde nicht als „Erträge aus Forstumlage“²⁸ zu verbuchen²⁹.

Zukünftig ist die jährliche Vergütung der Ortsgemeinde Urbar an den Forstzweckverband nicht als Verbandsumlage in der Haushaltssatzung festzusetzen und nicht als „Erträge aus Forstumlage“ zu verbuchen.

4.2 Verbandsumlage in der vorläufigen Haushaltsführung

Der Forstzweckverband befand sich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in der vorläufigen Haushaltsführung³⁰. Von seinen Verbandsmitgliedern und der Ortsgemeinde Urbar hat der Forstzweckverband in diesem Zeitraum folgende Verbandsumlagen erhoben³¹:

- Jahr 2021: 110.200 EUR
- Jahr 2022: 127.400 EUR
- Jahr 2023: 127.400 EUR

Während der vorläufigen Haushaltsführung darf der Forstzweckverband nur Abgaben und Erträge nach den Sätzen des Vorjahres erheben³².

²⁴ Vgl. § 10 KomZG i. V. m. § 7 der Verbandsordnung vom 17.12.1985 bzw. § 11 der Verbandsordnung vom 20.12.2021 – vgl. auch Ziffer 1.2 des Prüfberichts

²⁵ Vgl. § 10 Abs. 2 KomZG

²⁶ Vgl. Nr. 4 des Betreuungsvertrags vom 20.01.1993

²⁷ Vgl. § 10 Abs. 1 KomZG

²⁸ Buchungsstelle: 5.5.5.1.414430

²⁹ Die Zahlungen der Ortsgemeinde Urbar gehören zu den „Erträgen aus Kostenerstattung“.

³⁰ Die Haushaltspläne der Jahre 2021, 2022 und 2023 wurden erst am 17.11.2023 öffentlich bekannt gemacht. Erst zu diesem Zeitpunkt endeten die jeweiligen vorläufigen Haushaltsführungen der betroffenen Jahre 2021 bis 2023.

³¹ Es wird der jährliche Gesamtbetrag der Verbandsumlage dargestellt. Die Verbandsumlagen wurden vor dem Ende der vorläufigen Haushaltsführung der Jahre 2021 bis 2023 am 17.11.2023 gezahlt.

³² Vgl. § 99 Abs. 1 Nr. 2 GemO

Bis zur Bekanntmachung der jeweiligen Haushaltssatzungen hätte der Forstzweckverband im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführungen nur ein Gesamtbetrag in Höhe von 86.400 EUR³³ an Verbandsumlage verlangen dürfen. Erst im Rahmen der regulären Haushaltsführung hätten die in der Haushaltssatzung festgelegten Beträge der Verbandsumlage (nachträglich) verlangt werden können.

In Zukunft sind bei der vorläufigen Haushaltsführung die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

4.3 Höhe der gezahlten Verbandsumlagen

In den Jahren 2022 und 2023 wurden nicht die in den jeweiligen Haushaltssatzungen festgelegten Verbandsumlagen gezahlt³⁴.

Der in den jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzte und beschlossene Umlagebedarf und dessen Verteilung sind von den Verbandsmitgliedern zu verlangen und zu zahlen. Hiervon abweichende Beträge widersprechen der beschlossenen Haushaltssatzung.

Zukünftig sind die in der Haushaltssatzung beschlossenen Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern zu verlangen und zu zahlen.

3

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Zukünftig ist die jährliche Vergütung der Ortsgemeinde Urbar an den Forstzweckverband nicht als Verbandsumlage in der Haushaltssatzung festzusetzen und nicht als „Erträge aus Verbandsumlage“ zu verbuchen.**
- **In Zukunft sind bei der vorläufigen Haushaltsführung die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.**
- **Zukünftig sind die in der Haushaltssatzung beschlossenen Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern zu verlangen und zu zahlen.**

³³ Dieser Gesamtbetrag wurde in Haushaltssatzung des Jahres 2020 als Verbandsumlage festgesetzt und gezahlt.

³⁴ Im Jahr 2022 wurde ein um 4.590 EUR erhöhter Betrag im Vergleich zur in der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage verlangt.

Im Jahr 2023 wurde ein um 2.430 EUR reduzierter Betrag im Vergleich zur in der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage verlangt.

5 Kostenerstattung

5.1 Kostenerstattung des CJD Vallendar an den Forstzweckverband

Zwischen dem Forstzweckverband und der CJD Berufsförderungswerk Koblenz gemeinnützige GmbH, 56179 Vallendar (BFW Vallendar) besteht eine schriftliche Vereinbarung vom 02.03.2012. In dieser schriftlichen Vereinbarung ist geregelt, dass der Forstzweckverband dem BFW Vallendar für eine Waldfläche in der Gemarkung Mallendar verschiedene Leistungen erbringt. Hierfür zahlt das BFW Vallendar seit dem Jahr 2012 jährlich eine pauschale Vergütung von 250 EUR an den Forstzweckverband.

Angesicht der allgemeinen Preisentwicklung ist davon auszugehen, dass die seit dem Jahr 2012 unveränderte jährliche Pauschale in Höhe von 250 EUR für den Forstzweckverband nicht mehr kostendeckend ist³⁵.

Die jährliche Kostenerstattungspauschale des BFW Vallendar für Leistungen des Forstzweckverband in Höhe von 250 EUR ist zu überprüfen und der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

5.2 Kostenerstattung des Forstzweckverband an die Verbandsgemeinde Vallendar

Die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar führt für den Forstzweckverband die Verwaltungsgeschäfte³⁶. Der Forstzweckverband zahlt hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag von 3 % des jeweiligen geplanten Haushaltsvolumens des Finanzhaushalts des Forstzweckverbands³⁷. Der Verwaltungskostenbeitrag von 3 % besteht seit mindestens 15 Jahren unverändert. Eine schriftliche Vereinbarung konnte nicht vorgelegt werden³⁸.

Vereinbarungen über Kostenerstattungen bedürfen der Schriftform³⁹. Pauschale Verwaltungskostenbeiträge sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verwaltungskostenbeiträge nicht mehr sachgerecht sind und zu niedrig oder zu hoch bemessen sind.

Für die Kostenerstattung zwischen dem Forstzweckverband und der Verbandsgemeinde sollte eine schriftliche Kostenerstattungsvereinbarung getroffen werden. Dabei ist der pauschale Verwaltungskostenbeitrag von 3 % auf seine Angemessenheit zu überprüfen und zukünftig in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu kontrollieren.

4

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- Die jährliche Kostenerstattungspauschale des BFW Vallendar für Leistungen des Forstzweckverband in Höhe von 250 EUR ist zu überprüfen und der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

³⁵ Vgl. § 94 Abs. 2 GemO

³⁶ Vgl. § 9 Abs. 2 KomZG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung vom 17.12.1985 bzw. § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 20.12.2021

³⁷ Entwicklung der Verwaltungskostenbeiträge im Prüfungszeitraum:

2018	2019	2020	2021	2022
3.642 EUR	3.648 EUR	3.825 EUR	3.944 EUR	4.521 EUR

³⁸ Eine in den jährlichen Abrechnungsschreiben erwähnte Zweckvereinbarung konnte von der Verbandsgemeindeverwaltung nicht vorgelegt werden.

³⁹ Vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 GemO

- **Für die Kostenerstattung zwischen dem Forstzweckverband und der Verbandsgemeinde sollte eine schriftliche Kostenerstattungsvereinbarung getroffen werden. Dabei ist der pauschale Verwaltungskostenbeitrag von 3 % auf seine Angemessenheit zu überprüfen und zukünftig in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu kontrollieren.**

6 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

6.1 Haushaltsplanungen (Seite 9, Prüzfiffer 1)

Zukünftig sind die Haushaltssatzungen sowie die Haushaltspläne des Forstzweckverband innerhalb der gesetzlichen Fristen zu fertigen und der Kommunalaufsicht als Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.2 Jahresabschlüsse (Seite 9 ff., Prüzfiffer 2)

Zukünftig sind sowohl bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse als auch bei der Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung die gesetzlichen Fristen zu wahren.

In Zukunft sollten sowohl für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung gesonderte Abstimmungen durch die Verbandsversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung über die noch ausstehende Entlastungserteilung für den Jahresabschluss 2018 ist nachzuholen.

Die öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 ist dringend nachzuholen.

In Zukunft sind den Jahresabschlüssen die Teilrechnungen als eigenständiger Bestandteil beizufügen.

Zukünftig ist dem Jahresabschluss ein eindeutig gekennzeichnete und vollständiger Rechenschaftsbericht beizufügen.

6.3 Verbandsumlage (Seite 13 f., Prüzfiffer 3)

Zukünftig ist die jährliche Vergütung der Ortsgemeinde Urbar an den Forstzweckverband nicht als Verbandsumlage in der Haushaltssatzung festzusetzen und nicht als „Erträge aus Forstumlage“ zu verbuchen.

In Zukunft sind bei der vorläufigen Haushaltsführung die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Zukünftig sind die in der Haushaltssatzung beschlossenen Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern zu verlangen und zu zahlen.

6.4 Kostenerstattung (Seite 14 f., Prüzfiffer 4)

Die jährliche Kostenerstattungspauschale des BFW Vallendar für Leistungen des Forstzweckverband in Höhe von 250 EUR ist zu überprüfen und der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

Für die Kostenerstattung zwischen dem Forstzweckverband und der Verbandsgemeinde sollte eine schriftliche Kostenerstattungsvereinbarung getroffen werden. Dabei ist der pauschale Verwaltungskostenbeitrag von 3 % auf seine Angemessenheit zu überprüfen und zukünftig in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu kontrollieren.

Koblenz, den 22.04.2024

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
Gemeindeprüfungsamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Will', is written over a horizontal line.

Lukas Will